

Niederschrift

über die 9. Sitzung der 19. Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau am 24. Juni 2015 in der Gaststätte Schmidt in Hutzfeld.

Am Mittwoch, dem 24. Juni 2015, findet um 19.30 Uhr die 9. Sitzung der 19. Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau in der Gaststätte Schmidt in Hutzfeld statt.

Zu der von Herrn Bürgervorsteher Alfred Jeske einberufenen Sitzung sind folgende Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erschienen:

Bürgervorsteher	Alfred Jeske, Hutzfeld,
Gemeindevertreter	Dr. Matthias Botzet, Bosau,
Gemeindevertreter	Thomas Ehlers, Liensfeld,
Gemeindevertreterin	Eberhard Jeschull, Bosau,
Gemeindevertreterin	Dr. Charlotte Jurenz, Brackrade,
Gemeindevertreter	Burkhard Klinke, Bosau,
Gemeindevertreter	Christian Lüth, Bosau,
Gemeindevertreter	Eberhard Rauch, Bosau,
Gemeindevertreter	Dr. Joachim Rinke, Bosau,
Gemeindevertreter	Wolf-Heinrich Schumacher, Hassendorf,
Gemeindevertreter	Otto Skusa, Majenfelde,
Gemeindevertreter	Frank-Michael Sobieski, Hutzfeld,
Gemeindevertreterin	Birgit Steingräber-Klinke, Bosau,
Gemeindevertreter	Jürgen Storm, Bosau,
Gemeindevertreter	Jochen Veen, Braak,
Gemeindevertreter	Manfred Wollschläger, Bosau,

Es fehlen entschuldigt:

Gemeindevertreter	Max Plieske, Brackrade,
Gemeindevertreter	Ernst-Günther Schneider, Bosau,

Von der Verwaltung sind anwesend:

Bürgermeister	Mario Schmidt, Bosau,
Protokollführerin	Kirsten Splettstößer, Hutzfeld,
Gleichstellungsbeauftragte	Gudrun Bruhn, Hutzfeld.

Herr Bürgervorsteher Alfred Jeske eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr, begrüßt die Damen und Herren der Gemeindevertretung und alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bedankt sich Herr Bürgervorsteher Jeske beim ausscheidenden Volkshochschulleiter Herrn Jürgen Behnke für seine geleistete Arbeit für die Volkshochschule der Gemeinde Bosau.

Außerdem verleiht Herr Bürgermeister Schmidt Herrn Klaus Peter Kühl den Titel zum Ehrengemeindewehrführer der Gemeinde Bosau.

Desweiteren bedankt sich Herr Bürgervorsteher Jeske bei dem ausscheidenden Rektor der Heinrich-Harms-Schule Herrn Albrecht Dudy.

Weiterhin gibt Gemeindevertreter Frank-Michael Sobieski vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, dass der Fraktionsvorsitzende Max Plieske den Fraktionsvorsitz an ihn übergeben hat und verliest dazu anliegende Erklärung (Anlage 1).

Herr Bürgervorsteher Alfred Jeske stellt fest, dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist, und die Einladung zusammen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern der Gemeindevertretung rechtzeitig zugegangen ist.

Die nach der Hauptsatzung erforderliche Bekanntmachung ist am 23. Mai 2015 erfolgt.

Einwendungen gegen die Einladung und Beschlussfähigkeit werden nicht erhoben.

Gemeindevertreter Frank-Michael Sobieski stellt für die Bündnis 90/ Die Grünen Fraktion den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt „Betrauungsakt“ in öffentlicher Sitzung behandelt wird. Außerdem bittet er zu diesem Tagesordnungspunkt um namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt „Betrauungsakt“ wird in öffentlicher Sitzung beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (16 Stimmen)

Gemeindevertreterin Birgit Steingräber-Klinke beantragt für die SPD-Fraktion den Tagesordnungspunkt „Umbesetzung Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss“.

Beschluss:

Als neuer Tagesordnungspunkt 15 wird der Tagesordnungspunkt „Umbesetzung Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (16 Stimmen)

Herr Bürgervorsteher Jeske stellt klar, dass durch die Veränderung des Tagesordnungspunktes „Betrauungsakt“ der Tagesordnungspunkt „Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkt“ entfällt. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich dementsprechend.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 1 „Beschluss über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkt“ entfällt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (16 Stimmen)

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 31. März 2015 (19. GV 8)
2. Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 31. März 2015 (19. GV 8)
3. Einwohnerfragestunde gem. § 16 c Abs. 1 Gemeindeordnung
4. Bericht des Bürgermeisters gem. § 16 a Abs. 3 der Gemeindeordnung
5. Unterrichtung durch die Ausschussvorsitzenden gem. § 16 a Abs. 3 der Gemeindeordnung
6. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2014
-Sitzungsvorlage 40/2015-
7. Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 94 GO
-Sitzungsvorlage 41/2015-

8. 1. Nachtrag zum Stellenplan 2015
-Sitzungsvorlage 46/2015-
9. Beitritt zum kommunalen Zweckverband für die Breitbandversorgung
-Sitzungsvorlage 32/2015-
10. Vereinbarung zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Ostholstein „Kindertagesstättenwerk“ und der Gemeinde Bosau zur Finanzierung der 3 Kindertagesstätten in der Gemeinde
-Sitzungsvorlage 37/2015-
11. Schließung des Jugendzentrums in Hassendorf
-Sitzungsvorlage 30/2015-
12. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 für ein Gebiet im Ortsteil Liensfeld zwischen der Hans-Heinrich-Sievert-Straße und der K 6/Majenfelder Straße -Hamker Hof- der Gemeinde Bosau
-Sitzungsvorlage 45/2015-
13. Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 für ein Gebiet am südlichen Ortsrand von Bosau westlich der Stadtbeker Straße (K 32) „Seekoppel Wohnprojekt Uhlenbusch“
-Sitzungsvorlage 44/2015-
14. Betrauungsakt
-Sitzungsvorlage 34/2015-
15. Umbesetzung Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss
16. Anfragen der Ausschussmitglieder

Punkt 1: Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 31. März 2015 (19. GV 08)

Es liegen keine Einwendungen vor.

Punkt 2: Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 31. März 2015 (19. GV 8)

Herr Bürgervorsteher Jeske gibt die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 31. März 2015 für folgende Bereiche „Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrengemeindeführer, Gewerbesteuererlegung, Verkauf Schulkoppel, Verkauf von Grundstücken in Hassendorf, Verkauf Hauptstraße 4 und Personalsituation Kämmerei“ bekannt.

Die Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 3: Einwohnerfragestunde gem. § 16 c Abs. 1 Gemeindeordnung

Volkshochschule

Herr Rolf Kotthoff aus Bosau fragt an, warum der Vorsitzende des SSKJA gegenüber der Presse zu einer evtl. angedachten Fusion der Volkshochschule Bosau sich geäußert hat.

Der Ausschussvorsitzende Burkhard Klinke nimmt Stellung.

Straßensanierung

Herr Arne Kröger aus Thürk fragt an, warum Teilstücke zwischen Majenfelde und Thürk nicht für die Straßensanierung markiert wurden.

Herr Bürgermeister Schmidt gibt bekannt, dass dieses finanziell nicht geleistet werden kann. Er sagt allerdings eine neue Ortsbesichtigung zu.

Radweg

Herr Frank-Michael Sobieski aus Hutzfeld informiert, dass die Firma KFM den Weg zwischen Hutzfeld und Wöbs nach „Grabarbeiten“ nicht ordentlich wieder versiegelt hat.

Herr Bürgermeister sagt eine Klärung zu.

Punkt 4: Bericht des Bürgermeisters gem. § 16a Abs. 3 der Gemeindeordnung

Herr Bürgermeister Schmidt informiert die Gemeindevertreter über folgende Sachstände:

Mappen der Gemeindevertretung:

- Haushaltssituation der Gemeinde Bosau
- Beschluss des SSKJA zu den Verträgen mit dem Kindertagesstättenwerk
- Antrag der Bündnis 90/Die Grünen zum Betrauungsakt
- Einführung der schulischen Assistenz
- Kulturpreisverleihung des Kreises
- Korruptionsprävention

Sachstände:

- Gespräch mit der Schulleitung; hier: Investitionen, Haushalt und Grundschulleitung
- Tagung der AktivRegion zur Förderperiode
- Baubeginn des Kreises vom Radweg an der K 32
- Windkraft; hier: weiteres Verfahren im Planverfahren
- Straßensanierungsarbeiten bis zum 30.06.2015 im Gemeindegebiet
- Kosten für die Unterbringung von Flüchtlingen
- Feuerwehrkassen und Meldempfänger.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5: Unterrichtung durch die Ausschussvorsitzenden gem. § 16 a Abs. 3 der Gemeindeordnung

Gemäß § 16a Abs. 3 der Gemeindeordnung berichten die Ausschussvorsitzenden über die Tätigkeit der Ausschüsse:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Wirtschaft- und Tourismusausschuss | Bericht wird vertagt |
| 2. Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss | Burkhard Klinke |
| 3. Hauptausschuss | Manfred Wollschläger |
| 4. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss | Eberhard Rauch. |

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 6: Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82
Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2014
-Sitzungsvorlage 40/2015-

Beschluss:

Der Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 235.164,30 € gemäß § 82 Gemeindeordnung wird zugestimmt (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (16 Stimmen)

Punkt 7: Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 94 GO
-Sitzungsvorlage 41/2015-

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2014 wird in der Summe der bereinigten Soll-Einnahmen mit 6.337.419,43 € und -Ausgaben mit 6.548.020,41 € gem. § 94 Abs. 3 GO beschlossen.
Der Gesamtunterschuss beträgt 210.600,98 €.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (16 Stimmen)

Punkt 8: 1. Nachtrag zum Stellenplan 2015
-Sitzungsvorlage 46/2015-

Beschluss:

Dem anliegenden 1. Nachtrag zum Stellenplan 2015 wird zugestimmt. (Anlage 3)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (16 Stimmen)

Punkt 9: Beitritt zum kommunalen Zweckverband für die Breitbandversorgung
-Sitzungsvorlage 32/2015-

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung schließt sich der in der Vorlage begründeten Auffassung an, dass eine leistungsfähige glasfaserbasierte Bereitbandversorgung zum Erhalt der Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes unerlässlich ist. Dort, wo eine leistungsfähige Bereitbandversorgung durch private Anbieter nicht gewährleistet ist, muss diese mangels anderer Alternativen als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge schnellstmöglich in kommunaler Trägerschaft realisiert werden.
2. Die Gemeindevertretung spricht sich daher grundsätzlich dafür aus, diese Aufgabe einer beim Zweckverband Ostholstein neu einzurichtenden Sparte zu übertragen und ist grundsätzlich bereit, dieser neuen Sparte beizutreten.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, an der Gründung der neuen Sparte mitzuwirken.
4. Die endgültige Beschlussfassung über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen Spartenbeitritt bleibt entsprechend den Vorschriften des Gemeindeverfassungsrechts der Gemeindevertretung vorbehalten.
5. Anfallende anteilige Kosten für Rechtsberatung a. Ä. sind nach entsprechender Spezifizierung im nächsten Nachtragshaushalt zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (16 Stimmen)

Punkt 10: Vereinbarung zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Ostholstein
„Kindertagesstättenwerk“ und der Gemeinde Bosau zur Finanzierung der 3
Kindertagesstätten in der Gemeinde
-Sitzungsvorlage 37/2015-

Beschluss:

In den Verträgen sollen die neuen Regelungen zu den Verwaltungskosten und die Absichtserklärung zur Erhebung von 30 % Elternbeiträgen aufgenommen werden. Unter diesen Voraussetzungen wird folgenden Verträgen zugestimmt:

1. Dem beigefügten Vertrag zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Ostholstein „Kindertagesstättenwerk“ und der Gemeinde Bosau zur Finanzierung der Kindertagesstätte Bosau wird zugestimmt. (Anlage 4)
2. Dem beigefügten Vertrag zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Ostholstein „Kindertagesstättenwerk“ und der Gemeinde Bosau zur Finanzierung der Kindertagesstätte Hutzfeld wird zugestimmt. (Anlage 5)
3. Dem beigefügten Vertrag zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Ostholstein „Kindertagesstättenwerk“ und der Gemeinde Bosau zur Finanzierung der Kindertagesstätte Hassendorf wird zugestimmt. (Anlage 6)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (16 Stimmen)

Punkt 11: Schließung des Jugendzentrums in Hassendorf
-Sitzungsvorlage 30/2015-

Gemeindevertreter Dr. Matthias Botzet verlässt um 21.12 Uhr den Sitzungsraum.

Beschluss:

1. Das Jugendzentrum in Hassendorf wird zum 29.02.2016 geschlossen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (15 Stimmen)

Gemeindevertreter Dr. Matthias Botzet nimmt ab 21.15 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Punkt 12: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 für ein Gebiet im Ortsteil Liensfeld zwischen der Hans-Heinrich-Sievert-Straße und der K 6/Majenfelder Straße -Hamker Hof- der Gemeinde Bosau
-Sitzungsvorlage 45/2015-

Beschluss:

1. Die fristgerecht eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange aus der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde anhand der Vorlage der Verwaltung und des Planungsbüros zur Kenntnis erhalten, geprüft, untereinander abgewogen und kommt im Einzelnen zu nachstehendem Ergebnis:
Die Stellungnahmen werden in der vorliegenden Form übernommen.
2. Das Planungsbüro Ostholstein wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 37 für das Gebiet im Ortsteil Liensfeld, zwischen der Hans-Heinrich-Sievert-Straße und der Kreisstraße 6/ Majenfelder Straße - Hamker Hof - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (16 Stimmen)

Punkt 13: Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 für ein Gebiet am südlichen Ortsrand von Bosau westlich der Stadtbeker Straße (K 32) „Seekoppel Wohnprojekt Uhlenbusch“
-Sitzungsvorlage 44/2015-

Gemeindevertreter Dr. Joachim Rinke fordert für die FDP-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt namentliche Abstimmung.

Gemeindevertreter Dr. Joachim Rinke verlässt um 21.20 Uhr den Sitzungsraum.

Beschluss:

1. Die fristgerecht eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange aus der erneuten öffentlichen Auslegung der Planunterlagen sowie aus der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeinde anhand der Vorlage der Verwaltung und des Planungsbüros zur Kenntnis erhalten, geprüft, untereinander abgewogen und kommt im Einzelnen zu nachstehendem Ergebnis:

Die Stellungnahmen werden in der vorliegenden Form übernommen.

2. Das Planungsbüro Ostholstein wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 für das Gebiet am südlichen Ortsrand von Bosau, westlich der Stadtbeker Straße (K32) "Seekoppel Wohnprojekt Uhlenbusch" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

4. Die Begründung wird gebilligt.

5. Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (15 Stimmen)

	Ja	Nein	Enthaltung
1. Dr. Matthias Botzet	X		
2. Thomas Ehlers	X		
3. Eberhard Jeschull	X		
4. Alfred Jeske	X		
5. Dr. Charlotte Jurenz	X		
6. Burkhard Klinke	X		
7. Christian Lüth	X		
8. Eberhard Rauch	X		
9. Wolf-Heinrich Schumacher	X		
10. Otto Skusa	X		
11. Frank-Michael Sobieski	X		
12. Birgit Steingräber-Klinke	X		
13. Jürgen Storm	X		
14. Jochen Veen	X		
15. Manfred Wollschläger	X		

Gemeindevertreter Dr. Joachim Rinke nimmt ab 21.27 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Punkt 14: Betrauungsakt
 -Sitzungsvorlage 34/2015-

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt dem Abschluss eines Betrauungsaktes der Gemeinde Bosau als Teil einer Gesamtbetrachtung durch die Verbandsmitglieder für den Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz nach Maßgabe des als Anlage 1 (Anlage 7) beigefügten Betrauungsaktes zu zustimmen.
2. Die Gemeindevertretung verpflichtet den oder die entsandten Vertreter der Gemeinde Bosau in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz, auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 des Betrauungsaktes und die Erbringung der in § 3 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
3. Der Vertreter der Gemeinde Bosau in der Verbandsversammlung der Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz wird angewiesen, auf eine satzungsrechtliche Umsetzung des Betrauungsaktes mittels einer auf einem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung der Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz beruhenden Weisung an den Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes, den vorstehenden Beschluss verbindlich zu beachten, hinzuwirken.
4. Der Bürgermeister ist ermächtigt, den kommunalen Betrauungsakt als Verwaltungsakt an den Zweckverband Tourismuszentrale Holsteinische Schweiz zu erlassen und bekannt zu geben.
5. Der Bürgermeister ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der kommunalen Betrachtung, insbesondere ihrer Anlagen, Anpassungen und Veränderungen, die keine Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung darstellen (Insbesondere können Hinweise der rechtlichen und steuerlichen Berater sowie der Aufsichtsbehörde während des Gremienlaufs der verschiedenen Verbandsmitglieder noch zu einer Änderung der Vorlage führen.) sowie Anpassungen an zwingende Vorgaben des europäischen oder nationalen Rechts vorzunehmen.
6. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Städte Eutin und Plön sowie die Gemeinden Malente, Bösdorf, Dersau, Grebin und Schönwalde gleichlautende Beschlüsse fassen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen
 2 Enthaltungen (16 Stimmen)

	Ja	Nein	Enthaltung
1. Dr. Matthias Botzet		X	
2. Thomas Ehlers	X		
3. Eberhard Jeschull	X		
4. Alfred Jeske	X		
5. Dr. Charlotte Jurenz			X
6. Burkhard Klinke	X		
7. Christian Lüth	X		
8. Eberhard Rauch	X		
9. Wolf-Heinrich Schumacher	X		
10. Dr. Joachim Rinke		X	

11. Otto Skusa	X		
12. Frank-Michael Sobieski			X
13. Birgit Steingräber-Klinke	X		
14. Jürgen Storm	X		
15. Jochen Veen	X		
16. Manfred Wollschläger	X		

Punkt 15: Umbesetzung Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss

Gemeindevertreterin Birgit Steingräber-Klinke gibt für die SPD-Fraktion den Rücktritt des Bürgerlichen Mitgliedes Frau Cornelia Brandmeier bekannt.

Als neues Bürgerliches Mitglied im Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss schlägt sie Frau Susanne Schütt vor.

Beschluss:

Für das ausscheidende Bürgerliche Mitglied Frau Cornelia Brandmeier wird Frau Susanne Schütt als Bürgerliches Mitglied in den Sozial-, Schul-, Kultur- und Jugendausschuss gewählt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (16 Stimmen)

Punkt 16: Anfragen der Ausschussmitglieder

Schülerbeförderungskarte

Gemeindevertreter Dr. Matthias Botzet fragt an, warum Schüler anderer Schulen Schülerbeförderungskarten erhalten, die das ganze Jahr zu jeder Tageszeit im gesamten Kreisgebiet gilt, denn unsere Schüler der Heinrich-Harms-Schule müssen zusätzliche Fahrten bezahlen.

Herr Bürgermeister Schmidt wird eine Stellungnahme des Kreises anfordern.

Dank

Gemeindevertreter Dr. Joachim Rinke bedankt sich bei der Verwaltung, dass die Aufträge aus der letzten Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusssitzung schon durchgeführt wurden.

„Postleitzahlentag“

Gemeindevertreterin Birgit Steingräber-Klinke fragt an, ob an dem „Postleitzahlentag“ der Gemeinde Bosau am 23.7.15 Veranstaltungen geplant sind.

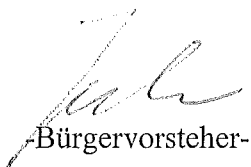
Herr Bürgermeister Schmidt informiert, dass in der Ortslage Löja an diesem besonderen Tag eine Veranstaltung statt findet.

Jubiläum Liensfeld

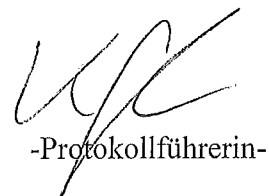
Gemeindevertreter Thomas Ehlers berichtet, dass an diesem Wochenende am 27. und 28. Juni 2015 in Liensfeld die 800-Jahrfeier des Dorfes statt findet.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Anfragen vorliegen, schließt Herr Bürgervorsteher Jeske die Sitzung um 21.53 Uhr mit einem Dank für die rege Mitarbeit.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:



-Bürgervorsteher-



-Protokollführerin-

Für die Richtigkeit der Fotokopie.

Hutfeld, den 30. Juni 2015



-Angestellte-

Erklärung:

Ich möchte kurz ein paar klärende Sätze zum Vorsitzwechsel der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN, abgeben. Sollte hier im Kreise der GV oder innerhalb der Gemeinde, der Eindruck entstanden sein, das Max aufgrund der Ablehnung durch den SSKJ-Ausschuss, von der Fraktion abgewählt worden ist, entspricht dies nicht der Wahrheit und ist „schlicht weg falsch“.

Nach wie vor ist Max vollwertiges Mitglied der Fraktion und er hat alle seine Aufgaben wie vor dem Vorsitzwechsel. Wir als Fraktion, möchten die neuen und zukünftigen Aufgaben, auf jüngere Beine stellen und diese Verantwortung auch gerne übernehmen. Aus diesem Grund, wird in der heutigen/letzten Sitzung der GV, der Vorsitzwechsel bekanntgeben.

Die Fraktion und ich als Vorsitzender, danken Max für die Arbeit, die er bis heute für die Fraktion und die Gemeindevertretung geleistet hat.

***Für die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Ortsgruppe Bosau***

Frank-Michael Sobieski
Vorsitzender

Erläuterungen:

für über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 EUR

Verwaltungshaushalt:

02001.540000	Kosten für Strom, Wasser- und Heizkosten für Standort Plön
11000.590000	Erhöhte Kosten für Obdachlosenunterbringung (Flüchtlinge)
23000.672000	Schulkostenbeiträge für Schüler/innen, die ein Gymnasium besuchen
28120.672000	Schulkostenbeiträge für Schüler/innen, die eine Gemeinschaftsschule besuchen
90000.832100	Amtsumlage

Vermögenshaushalt:

13000.935000	Mehrkosten für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Feuerwehren
--------------	--

Haushaltsstelle	Bezeichnung						Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltssoll	Nachtrag	HH-Rest a.Vj. Soliveränderung	Abgang HR a.Vj. Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtssoll Vj. Gesamtssoll lfd.	Gesamtssoll	HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)	Vorjahr(e) lfd. Jahr
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg. Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.		
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.		neuer KR	Verf.-sperre
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj. Ges. AO ausgef.	Ist auf KR a.Vj. Ist auf AO	Gesamtist		Gesamt
00000.400000 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit								
			0,00	0,00	0,00			
	23.000,00	3.000,00	0,00	0,00	26.000,00	26.000,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.004,00*	0,00	-4,00
0,00	0,00	0,00	0,00	26.004,00	26.004,00			
			4.788,00	0,00	4.762,00		855,00	0,00
				26.004,00	25.175,00	29.937,00*		-4,00*
00000.400100 Aufwandsentschädigung Dorfvorsteher								
			0,00	0,00	0,00			
	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.880,00*	0,00	-2.880,00
0,00	0,00	0,00	0,00	10.880,00	10.880,00			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				10.880,00	10.880,00	10.880,00*		-2.880,00*
00000.592000 Repräsentation und Kosten f. Ehrungen								
			0,00	0,00	0,00			
	1.000,00	500,00	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.776,99*	0,00	-276,99
0,00	0,00	0,00	0,00	1.776,99	1.776,99			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				1.776,99	1.776,99	1.776,99*		-276,99*
02000.450001 Zuschuss Gesundheitsförderung								
			0,00	0,00	0,00			
	300,00	0,00	0,00	0,00	300,00	300,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	423,70*	0,00	-123,70
0,00	0,00	0,00	0,00	423,70	423,70			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				423,70	423,70	423,70*		-123,70*
02000.562000 Aus- und Fortbildung, Umschulung								
			0,00	0,00	0,00			
	9.600,00	-600,00	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.391,65*	0,00	-391,65
0,00	0,00	0,00	0,00	9.391,65	9.391,65			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				9.391,65	9.391,65	9.391,65*		-391,65*
02000.640001 Ausgleichabgabe nach SGB IX								
			0,00	0,00	0,00			
	800,00	0,00	0,00	0,00	800,00	800,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	820,00*	0,00	-20,00
0,00	0,00	0,00	0,00	820,00	820,00			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				820,00	820,00	820,00*		-20,00*

Haushaltsstelle	Bezeichnung		HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)	Vorjahr(e) lfd. Jahr
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.		
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.			
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist	neuer KR	Verf.-sperre Gesamt
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO			
02000.655000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnlich								
			0,00	0,00	0,00	1.500,00*	0,00	0,00
	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00		0,00	-254,03
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.754,03*		
0,00	0,00	0,00	0,00	1.754,03	1.754,03		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	1.754,03*		-254,03*
				1.754,03	1.754,03			
02000.655002 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten "Bosau"								
			0,00	0,00	0,00	1.000,00*	0,00	0,00
	0,00	1.000,00	0,00	0,00	1.000,00		0,00	-1.269,65
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.269,65*		
0,00	0,00	0,00	0,00	2.269,65	2.269,65		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	2.269,65*		-1.269,65*
				2.269,65	2.269,65			
02001.500000 Verwaltungsgebäude Plön Unterhaltung der Grundstücke								
			0,00	0,00	0,00	1.000,00*	0,00	0,00
	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00		0,00	-110,26
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.110,26*		
0,00	0,00	0,00	0,00	1.110,26	1.110,26		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	1.110,26*		-110,26*
				1.110,26	1.110,26			
02001.540000 Verwaltungsgebäude Plön Bewirtschaftung								
			0,00	0,00	0,00	17.000,00*	0,00	0,00
	16.000,00	1.000,00	0,00	0,00	17.000,00		0,00	-5.008,54
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.008,54*		
0,00	0,00	0,00	0,00	22.008,54	22.008,54		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	22.008,54*		-5.008,54*
				22.008,54	22.008,54			
05000.672000 Gemeinden und Gemeindeverbände Verwaltungskostenbeitrag								
			0,00	0,00	0,00	7.700,00*	0,00	0,00
	7.700,00	0,00	0,00	0,00	7.700,00		0,00	-151,77
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.851,77*		
0,00	0,00	0,00	0,00	7.851,77	7.851,77		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	7.851,77*		-151,77*
				7.851,77	7.851,77			
06000.658000 Kosten EDV								
			0,00	0,00	0,00	92.000,00*	0,00	0,00
	92.000,00	0,00	0,00	0,00	92.000,00		0,00	-2.372,33
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	94.372,33*		
0,00	0,00	0,00	0,00	94.372,33	94.372,33		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	94.372,33*		-2.372,33*
				94.372,33	94.372,33			

Haushaltsstelle	Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.	Gesamtsoll		HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)	Vorjahr(e) lfd. Jahr
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.			
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.				
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist			Verf.-sperre Gesamt
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO				
11000.590000 Sachausgaben Obdachlosenunterbringung									
			0,00	0,00	0,00	31.200,00*		0,00	0,00
	13.000,00	18.200,00	0,00	0,00	31.200,00			0,00	-33.247,29
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.447,29*			
0,00	0,00	0,00	0,00	64.447,29	64.447,29			0,00	0,00
			3.759,93	0,00	3.759,93	68.207,22*			-33.247,29*
				64.447,29	64.447,29				
11000.651000 Bücher und Zeitschriften									
			0,00	0,00	0,00	200,00*		0,00	0,00
	200,00	0,00	0,00	0,00	200,00			0,00	-85,99
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	285,99*			
0,00	0,00	0,00	0,00	285,99	285,99			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	285,99*			-85,99*
				285,99	285,99				
11000.710000 Bundesanteil am Gebühren- aufkommen Führungszeugnisse									
			0,00	0,00	0,00	1.900,00*		0,00	0,00
	1.900,00	0,00	0,00	0,00	1.900,00			0,00	-532,28
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.432,28*			
0,00	0,00	0,00	0,00	2.432,28	2.432,28			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	2.432,28*			-532,28*
				2.432,28	2.432,28				
11000.711000 Fischereiabgabe an Land									
			0,00	0,00	0,00	1.500,00*		0,00	0,00
	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00			0,00	-1.993,20
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.493,20*			
0,00	0,00	0,00	0,00	3.493,20	3.493,20			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	3.493,20*			-1.993,20*
				3.493,20	3.493,20				
13000.550000 Haltung von Fahrzeugen									
			0,00	0,00	0,00	20.771,69*		0,00	0,00
	12.000,00	4.500,00	4.271,69	0,00	20.771,69			0,00	-3.160,44
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.932,13*			
0,00	0,00	0,00	0,00	23.932,13	23.932,13			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	23.932,13*			-3.160,44*
				23.932,13	23.932,13				
13000.562000 Ausbildung, Erstattung Verdienstaussfälle									
			0,00	0,00	0,00	5.112,98*		0,00	0,00
	3.500,00	1.500,00	112,98	0,00	5.112,98			0,00	-3.703,48
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.816,46*			
0,00	0,00	0,00	0,00	8.816,46	8.816,46			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	8.816,46*			-3.703,48*
				8.816,46	8.816,46				

Haushaltsstelle	Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Upl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.	HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)		Vorjahr(e) lfd. Jahr	
			Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.		neuer KR	Verf.-sperre
			Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.				
	AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.			
	AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.		Ges. AO ausgef.	Ist auf AO	Gesamtlist		
13000.652000	Post- und Telefongebühren für Alarmierung								
			0,00	0,00	0,00				
	600,00	400,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00*		0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.139,09*		0,00	-139,09
	0,00	0,00	0,00	0,00	1.139,09	1.139,09		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	1.139,09*			-139,09*
				1.139,09	1.139,09				
22500.414000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer								
			0,00	0,00	0,00				
	148.300,00	-1.800,00	3.602,14	0,00	150.102,14	150.102,14*		0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.559,22*		0,00	-457,08
	0,00	0,00	0,00	0,00	150.559,22	150.559,22		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	150.559,22*			-457,08*
				150.559,22	150.559,22				
22500.434000	Umlage VBL								
			0,00	0,00	0,00				
	13.300,00	-1.000,00	0,00	0,00	12.300,00	12.300,00*		0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.540,89*		0,00	-240,89
	0,00	0,00	0,00	0,00	12.540,89	12.540,89		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	12.540,89*			-240,89*
				12.540,89	12.540,89				
22500.444000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung								
			0,00	0,00	0,00				
	30.600,00	-300,00	0,00	0,00	30.300,00	30.300,00*		0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.036,29*		0,00	-1.736,29
	0,00	0,00	0,00	0,00	32.036,29	32.036,29		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	32.036,29*			-1.736,29*
				32.036,29	32.036,29				
22500.460000	Kosten für mediz.u.Sicherheitsbetreuung								
			0,00	0,00	0,00				
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00*		0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	363,75*		0,00	-363,75
	0,00	0,00	0,00	0,00	363,75	363,75		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	363,75*			-363,75*
				363,75	363,75				
22500.500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulich								
			0,00	0,00	0,00				
	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00	30.000,00*		0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.060,74*		0,00	-3.060,74
	0,00	0,00	0,00	913,99	32.146,75	33.060,74		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	32.146,75*			-3.060,74*
				32.146,75	32.146,75				



Haushaltsstelle	Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügbar/Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.	HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht) neuer KR		Vorjahr(e) lfd. Jahr Verf.-sperre Gesamt	
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.			
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.				
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist			
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO				
22500.520000 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenstände									
			0,00	0,00	0,00	4.500,00*			
	3.000,00	1.500,00	0,00	0,00	4.500,00				
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.654,61*			
0,00	0,00	0,00	0,00	5.654,61	5.654,61		0,00		0,00
			0,00	0,00	0,00	5.654,61*			-1.154,61*
				5.654,61	5.654,61				
22500.540000 Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen									
			0,00	0,00	0,00	140.000,00*			
	140.000,00	0,00	0,00	0,00	140.000,00				
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	153.429,17*			0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	153.429,17	153.429,17		0,00		-13.429,17
			-13,98	0,00	-13,98	153.415,19*			0,00
				153.429,17	153.429,17				-13.429,17*
22500.562000 Aus- und Fortbildung									
			0,00	0,00	0,00	500,00*			
	0,00	500,00	0,00	0,00	500,00				
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	938,65*			0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	938,65	938,65		0,00		-438,65
			0,00	0,00	0,00	938,65*			0,00
				938,65	938,65				-438,65*
22500.677000 Offene Ganztagschule									
			0,00	0,00	0,00	43.900,00*			
	43.900,00	0,00	0,00	0,00	43.900,00				
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.726,04*			0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	45.726,04	45.726,04		0,00		-1.826,04
			0,00	0,00	0,00	45.726,04*			0,00
				45.726,04	45.726,04				-1.826,04*
22500.760000 Zuschuss Betreuungskosten für sozial schwache Familien									
			0,00	0,00	0,00	5.300,00*			
	3.900,00	1.400,00	0,00	0,00	5.300,00				
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.507,00*			0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	9.507,00	9.507,00		0,00		-4.207,00
			0,00	0,00	0,00	9.507,00*			0,00
				9.507,00	9.507,00				-4.207,00*
23000.672000 Schulkostenbeiträge									
			0,00	0,00	0,00	150.588,44*			
	115.000,00	0,00	35.588,44	0,00	150.588,44				
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	172.327,54*			0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	172.327,54	172.327,54		0,00		-21.739,10
			0,00	0,00	0,00	172.327,54*			0,00
				172.327,54	172.327,54				-21.739,10*

Haushaltsstelle	Bezeichnung		HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag						
			Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj.	Vorjahr(e)
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg. Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.	neuer HH-Rest	lfd. Jahr
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.		(gebucht)	
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.		neuer KR	Verf.-sperre
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO	Gesamtist		Gesamt
27000.672000 Schulkostenbeiträge								
			0,00	0,00	0,00			
	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.489,65*	0,00	-2.489,65
0,00	0,00	0,00	0,00	12.489,65	12.489,65			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				12.489,65	12.489,65	12.489,65*		-2.489,65*
28120.672000 Schulkostenbeiträge								
			0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.727,55*	0,00	-47.727,55
0,00	0,00	0,00	0,00	47.727,55	47.727,55			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				47.727,55	47.727,55	47.727,55*		-47.727,55*
28500.672000 Schulkostenbeiträge								
			0,00	0,00	0,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.736,00*	0,00	-1.736,00
0,00	0,00	0,00	0,00	1.736,00	1.736,00			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				1.736,00	1.736,00	1.736,00*		-1.736,00*
29000.639003 Schülerbeförderung Kreis OH Sonderkosten (Schulweg)								
			0,00	0,00	0,00			
	30.000,00	0,00	1.078,83	0,00	31.078,83	31.078,83*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.905,90*	0,00	-3.827,07
0,00	0,00	0,00	0,00	34.905,90	34.905,90			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				34.905,90	34.905,90	34.905,90*		-3.827,07*
29000.672000 Kostenanteil Schülerbeförderung an andere Schulträger								
			0,00	0,00	0,00			
	3.500,00	0,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.710,05*	0,00	-210,05
0,00	0,00	0,00	0,00	3.710,05	3.710,05			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				3.710,05	3.710,05	3.710,05*		-210,05*
35000.414000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer								
			0,00	0,00	0,00			
	2.600,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	2.600,00*	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.609,17*	0,00	-9,17
0,00	0,00	0,00	0,00	2.609,17	2.609,17			
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
				2.609,17	2.609,17	2.609,17*		-9,17*



Haushaltsstelle	Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.	HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht) neuer KR		Vorjahr(e) lfd. Jahr Verf.-sperre Gesamt	
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.			
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.				
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist			
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO				
35000.416000 Sonstige Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und dergl.									
			0,00	0,00	0,00	27.384,95*		0,00	0,00
	27.300,00	0,00	84,95	0,00	27.384,95			0,00	-1.443,48
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.828,43*			
0,00	0,00	0,00	0,00	28.828,43	28.828,43			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	28.828,43*			-1.443,48*
				28.828,43	28.828,43				
35000.520000 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenstände									
			0,00	0,00	0,00	500,00*		0,00	0,00
	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00			0,00	-1.590,04
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.090,04*			
0,00	0,00	0,00	0,00	2.090,04	2.090,04			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	2.090,04*			-1.590,04*
				2.090,04	2.090,04				
35000.585000 Sonstige Kosten									
			0,00	0,00	0,00	300,00*		0,00	0,00
	300,00	0,00	0,00	0,00	300,00			0,00	-1.300,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.600,00*			
0,00	0,00	0,00	0,00	1.600,00	1.600,00			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	1.600,00*			-1.300,00*
				1.600,00	1.600,00				
35000.650000 Bürobedarf									
			0,00	0,00	0,00	4.000,00*		0,00	0,00
	4.000,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00			0,00	-1.172,72
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.172,72*			
0,00	0,00	0,00	0,00	5.172,72	5.172,72			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	5.172,72*			-1.172,72*
				5.172,72	5.172,72				
40500.414000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer									
			0,00	0,00	0,00	137.600,00*		0,00	0,00
	86.000,00	51.600,00	0,00	0,00	137.600,00			0,00	-3.279,99
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140.879,99*			
0,00	0,00	0,00	0,00	140.879,99	140.879,99			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	140.879,99*			-3.279,99*
				140.879,99	140.879,99				
40500.444000 Arbeitgeberanteil z. Sozialversicherung									
			0,00	0,00	0,00	26.800,00*		0,00	0,00
	16.700,00	10.100,00	0,00	0,00	26.800,00			0,00	-3.751,34
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.551,34*			
0,00	0,00	0,00	0,00	30.551,34	30.551,34			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	30.551,34*			-3.751,34*
				30.551,34	30.551,34				

Haushaltsstelle	Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Solhveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.	HH-Rest a.Vj.		Vorjahr(e)	
	AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.		lfd. Jahr	
	AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.		Verf.-sperre	
				KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist	neuer KR	Gesamt
					Ges. AO ausgef.	Ist auf AO			
46000.434000	Umlage VBL			0,00	0,00	0,00	3.400,00*	0,00	0,00
	3.500,00	-100,00		0,00	0,00	3.400,00		0,00	-21,43
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.421,43*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	3.421,43	3.421,43		0,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	3.421,43*		-21,43*
					3.421,43	3.421,43			
46400.700010	Kindergärten außerhalb der Gemeinde			0,00	0,00	0,00	40.000,00*	0,00	0,00
	40.000,00	0,00		0,00	0,00	40.000,00		0,00	-13.842,51
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.842,51*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	53.842,51	53.842,51		0,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	53.842,51*		-13.842,51*
					53.842,51	53.842,51			
55000.700100	Zuschuß an Sportverein für Sportstättenbenutzung			0,00	0,00	0,00	15.300,00*	0,00	0,00
	15.300,00	0,00		0,00	0,00	15.300,00		0,00	-2.220,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.520,00*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	17.520,00	17.520,00		0,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	17.520,00*		-2.220,00*
					17.520,00	17.520,00			
56000.414000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			0,00	0,00	0,00	9.000,00*	0,00	0,00
	9.100,00	-100,00		0,00	0,00	9.000,00		0,00	-119,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.119,00*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	9.119,00	9.119,00		0,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	9.119,00*		-119,00*
					9.119,00	9.119,00			
56000.444000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung			0,00	0,00	0,00	1.800,00*	0,00	0,00
	1.800,00	0,00		0,00	0,00	1.800,00		0,00	-1,33
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.801,33*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	1.801,33	1.801,33		0,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	1.801,33*		-1,33*
					1.801,33	1.801,33			
56000.500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			0,00	0,00	0,00	2.500,00*	0,00	0,00
	2.500,00	0,00		0,00	0,00	2.500,00		0,00	-383,95
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.883,95*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	2.883,95	2.883,95		0,00	0,00
				0,00	0,00	0,00	2.883,95*		-383,95*
					2.883,95	2.883,95			

Haushaltsstelle	Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfüg./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.	HH-Rest a.Vj.		Vorjahr(e)	
			Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	neuer HH-Rest			lfd. Jahr
			Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.	(gebucht)			
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.				Ges. verf./eing.		neuer KR	Verf.-sperre
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.							Gesamt
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.		Gesamtist		
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO				
56000.540000	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen								
			0,00	0,00	0,00				
	9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00*		0,00	0,00
								0,00	-2.134,83
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.134,83*			
0,00	0,00	0,00	0,00	11.134,83	11.134,83			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00				
				11.134,83	11.134,83	11.134,83*			-2.134,83*
61000.655012	Abrundungssatzung Liensfeld								
			3.000,00	0,00	3.000,00				
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00*		0,00	0,00
								0,00	-336,77
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00	3.336,77*		
0,00	0,00	0,00	0,00	336,77	336,77			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00				
				3.336,77	3.336,77	3.336,77*			-336,77*
61000.655013	Abrundungssatzung Bosau Nr. 10								
			0,00	0,00	0,00				
	0,00	3.500,00	0,00	0,00	3.500,00	3.500,00*		0,00	0,00
								0,00	-23,29
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.523,29*			
0,00	0,00	0,00	0,00	3.523,29	3.523,29			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00				
				3.523,29	3.523,29	3.523,29*			-23,29*
61000.655015	B-Plan Nr. 37 Liensfeld-Nord								
			0,00	0,00	0,00				
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00*		0,00	0,00
								0,00	-332,61
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	332,61*			
0,00	0,00	0,00	0,00	332,61	332,61			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00				
				332,61	332,61	332,61*			-332,61*
61000.655016	11. Abrundungssatzung OT Braak								
			0,00	0,00	0,00				
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00*		0,00	0,00
								0,00	-286,55
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	286,55*			
0,00	0,00	0,00	0,00	286,55	286,55			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00				
				286,55	286,55	286,55*			-286,55*
63000.510002	Wegeunterhaltung allgemein								
			0,00	0,00	0,00				
	15.000,00	25.000,00	518,00	0,00	40.518,00	40.518,00*		0,00	0,00
								0,00	-1.122,24
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	41.640,24*			
0,00	0,00	0,00	0,00	41.640,24	41.640,24			0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00				
				41.640,24	41.640,24	41.640,24*			-1.122,24*



Haushaltsstelle	Bezeichnung		HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltssohl	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)	Vorjahr(e) lfd. Jahr
	AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg. Vj.		neuer KR	Verf.-sperre
	AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. Vj.		
				KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Verfügt/Eing. lfd.		
					Ges. AO ausgef.	Ist auf KR a.Vj. Ist auf AO		Gesamt
63000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- gegenstände							
			0,00	0,00	0,00			
	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	2.500,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.953,57*	0,00	-1.453,57
	0,00	0,00	0,00	0,00	3.953,57	3.953,57	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	3.953,57*		-1.453,57*
				3.953,57	3.953,57			
63000.540000	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen							
			0,00	0,00	0,00			
	2.600,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	2.600,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.048,37*	0,00	-448,37
	0,00	0,00	0,00	0,00	3.048,37	3.048,37	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	3.048,37*		-448,37*
				3.048,37	3.048,37			
77100.414000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
			0,00	0,00	0,00			
	65.300,00	-300,00	0,00	0,00	65.000,00	65.000,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.651,68*	0,00	-651,68
	0,00	0,00	0,00	0,00	65.651,68	65.651,68	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	65.651,68*		-651,68*
				65.651,68	65.651,68			
77100.444000	Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung							
			0,00	0,00	0,00			
	13.100,00	-100,00	0,00	0,00	13.000,00	13.000,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.637,69*	0,00	-637,69
	0,00	0,00	0,00	0,00	13.637,69	13.637,69	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	13.637,69*		-637,69*
				13.637,69	13.637,69			
77100.562000	Aus-und Fortbildung / Reisekosten							
			0,00	0,00	0,00			
	0,00	200,00	0,00	0,00	200,00	200,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	209,90*	0,00	-9,90
	0,00	0,00	0,00	0,00	209,90	209,90	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	209,90*		-9,90*
				209,90	209,90			
86000.414000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer							
			0,00	0,00	0,00			
	55.600,00	-500,00	0,00	0,00	55.100,00	55.100,00*	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.577,40*	0,00	-1.477,40
	0,00	0,00	0,00	0,00	56.577,40	56.577,40	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	56.577,40*		-1.477,40*
				56.577,40	56.577,40			

Haushaltsstelle	Bezeichnung			HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.	HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)		Vorjahr(e) lfd. Jahr	
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.	neuer KR		
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.				
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist			Gesamt
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO				
86000.444000 Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung									
			0,00	0,00	0,00	10.900,00*	0,00		0,00
	11.000,00	-100,00	0,00	0,00	10.900,00		0,00		-484,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.384,00*			
0,00	0,00	0,00	0,00	11.384,00	11.384,00		0,00		0,00
			0,00	0,00	0,00	11.384,00*			-484,00*
				11.384,00	11.384,00				
86000.631200 Musikalische und sonstige Veranstaltungen									
			0,00	0,00	0,00	600,00*	0,00		0,00
	0,00	600,00	0,00	0,00	600,00		0,00		-530,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.130,00*			
0,00	0,00	0,00	0,00	1.130,00	1.130,00		0,00		0,00
			0,00	0,00	0,00	1.130,00*			-530,00*
				1.130,00	1.130,00				
86000.655200 Gutachterkosten									
			0,00	0,00	0,00	1.900,00*	0,00		0,00
	1.300,00	600,00	0,00	0,00	1.900,00		0,00		-1.750,90
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.650,90*			
0,00	0,00	0,00	0,00	3.650,90	3.650,90		0,00		0,00
			0,00	0,00	0,00	3.650,90*			-1.750,90*
				3.650,90	3.650,90				
86000.672001 Verwaltungskostenbeitrag Wohnungsbestand									
			0,00	0,00	0,00	0,00*	0,00		0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		-558,70
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	558,70*			
0,00	0,00	0,00	0,00	558,70	558,70		0,00		0,00
			0,00	0,00	0,00	558,70*			-558,70*
				558,70	558,70				
86100.500000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen									
			0,00	0,00	0,00	4.876,27*	0,00		0,00
	2.500,00	2.000,00	376,27	0,00	4.876,27		0,00		-2.034,40
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.910,67*			
0,00	0,00	0,00	0,00	6.910,67	6.910,67		0,00		0,00
			0,00	0,00	0,00	6.910,67*			-2.034,40*
				6.910,67	6.910,67				
86100.540000 Bewirtschaftung der Grund- stücke, bauli									
			0,00	0,00	0,00	4.000,00*	0,00		0,00
	4.000,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00		0,00		-578,79
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.578,79*			
0,00	0,00	0,00	0,00	4.578,79	4.578,79		0,00		0,00
			0,02	0,00	0,02	4.578,81*			-578,79*
				4.578,79	4.578,79				

Haushaltsstelle	Bezeichnung		HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)	Vorjahr(e) lfd. Jahr
	AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg. Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.	Verf.-sperre
	AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.		
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Ist auf AO	neuer KR	Gesamt
				Ges. AO ausgef.				
86100.680000	Abschreibungen							
			0,00	0,00	0,00	7.000,00*	0,00	0,00
	7.000,00	0,00	0,00	0,00	7.000,00	7.000,00*	0,00	-1.728,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.728,00*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	8.728,00	8.728,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	8.728,00*		-1.728,00*
				8.728,00	8.728,00			
86300.500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen							
			0,00	0,00	0,00	200,00*	0,00	0,00
	200,00	0,00	0,00	0,00	200,00	200,00*	0,00	-57,05
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	257,05*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	257,05	257,05	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	257,05*		-57,05*
				257,05	257,05			
88000.672000	Verwaltungskostenbeitrag Wohnungsbestand							
			0,00	0,00	0,00	1.100,00*	0,00	0,00
	0,00	1.100,00	0,00	0,00	1.100,00	1.100,00*	0,00	-17,40
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.117,40*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	1.117,40	1.117,40	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	1.117,40*		-17,40*
				1.117,40	1.117,40			
90000.832100	Amtsumlage							
			0,00	0,00	0,00	469.300,00*	0,00	0,00
	464.200,00	5.100,00	0,00	0,00	469.300,00	469.300,00*	0,00	-13.669,42
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	482.969,42*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	482.969,42	482.969,42	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	482.969,42*		-13.669,42*
				482.969,42	482.969,42			
90000.845000	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen							
			0,00	0,00	0,00	500,00*	0,00	0,00
	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00	500,00*	0,00	-2.394,00
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.894,00*		
	0,00	0,00	0,00	0,00	2.894,00	2.894,00	546,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	2.348,00*		-2.394,00*
				2.894,00	2.348,00			

Haushaltsstelle	Bezeichnung		HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)	Vorjahr(e) lfd. Jahr
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg. Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.		
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.			
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist		Verf.-sperre
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO			
VWH - Einnahme								
			0,00	0,00	0,00	0,00**	0,00	0,00*
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00*
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00**		
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00*
				0,00	0,00	0,00**		0,00**
VWH - Ausgabe								
			3.000,00	0,00	3.000,00	1.805.533,30**	0,00	0,00*
	1.628.500,00	128.400,00	45.633,30	0,00	1.802.533,30		0,00	-222.220,85*
	0,00	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00	2.027.754,15**		
	0,00	0,00	913,99	2.023.840,16	2.024.754,15		1.401,00	0,00*
			8.533,97	0,00	8.507,97	2.033.973,13**		-222.220,85**
				2.026.840,16	2.025.465,16			

Haushaltsstelle	Bezeichnung		HH-Rest a.Vj.	Abgang HR a.Vj.	Gesamtsoll Vj.	Gesamtsoll	Übertragbar	Verfügb./Einzun.
	Haushaltsoll	Nachtrag	Sollveränderung	Üpl./Apl./Zwb.E.	Gesamtsoll lfd.		HH-Rest a.Vj. neuer HH-Rest (gebucht)	Vorjahr(e) lfd. Jahr
AO-Soll vorg. Vj.	Vorkontierung Vj.	Mittelreserv. Vj.	Aufträge Vj.	AO-Soll ausg.Vj.	Verfügt/Eing. Vj.	Ges. verf./eing.	neuer KR	Verf.-sperre
AO-Soll vorgem.	Vorkontierung lfd.	Mittelreserv. lfd.	Aufträge lfd.	AO-Soll ausgef.	Verfügt/Eing. lfd.			
			KR a.Vj.	Abgang KR a.Vj.	Ist auf KR a.Vj.	Gesamtist		
				Ges. AO ausgef.	Ist auf AO			
02000.935010	EDV-Anlage							
			0,00	0,00	0,00	11.000,00*	0,00	0,00
	1.500,00	9.500,00	0,00	0,00	11.000,00		0,00	-295,84
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.295,84*		
	0,00	0,00	0,00	11.295,84	11.295,84		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	11.295,84*		-295,84*
				11.295,84	11.295,84			
13000.935000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens							
			0,00	0,00	0,00	5.000,00*	0,00	0,00
	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00		0,00	-11.518,33
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.518,33*		
	0,00	0,00	0,00	16.518,33	16.518,33		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	16.518,33*		-11.518,33*
				16.518,33	16.518,33			
13000.950000	Feuerwehrgerätehäuser							
			0,00	0,00	0,00	10.300,00*	0,00	0,00
	0,00	10.300,00	0,00	0,00	10.300,00		0,00	-152,89
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.452,89*		
	0,00	0,00	0,00	10.452,89	10.452,89		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	10.452,89*		-152,89*
				10.452,89	10.452,89			
67000.950000	Erweiterung des Leitungsnetzes							
			0,00	0,00	0,00	1.700,00*	0,00	0,00
	0,00	1.700,00	0,00	0,00	1.700,00		0,00	-976,39
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.676,39*		
	0,00	0,00	0,00	2.676,39	2.676,39		0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	2.676,39*		-976,39*
				2.676,39	2.676,39			
VMH - Einnahme								
			0,00	0,00	0,00	0,00**	0,00	0,00*
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00*
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00**		
			0,00	0,00	0,00		0,00	0,00*
				0,00	0,00	0,00**		0,00**
VMH - Ausgabe								
			0,00	0,00	0,00	28.000,00**	0,00	0,00*
	6.500,00	21.500,00	0,00	0,00	28.000,00		0,00	-12.943,45*
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.943,45**		
	0,00	0,00	0,00	40.943,45	40.943,45		0,00	0,00*
			0,00	0,00	0,00	40.943,45**		-12.943,45**
				40.943,45	40.943,45			

*** Ende der Liste ***

1. Nachtrag zum Stellenplan der Gemeinde Bosau für 2015

Lfd.Nr.	Bezeichnung der Stelle / Funktion	Anzahl 2014		Tatsächliche Besetzung 30.06.2014		Ausgewiesen 2015		Wochenstunden außer Vollzeit	Bemerkungen
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung		

Bürgermeister									
1	Bürgermeister	1	A 16 h.D.	1	A16 h.D.	1	A16 h.D.		

Standort Plön									
Abteilung Innerer Service									
2	Beschäftigte/r	1	EG 6 TVöD	1	EG 6 TVöD	1	EG 6 TVöD		
3	Beschäftigte/r	1	EG 6 TVöD	1	EG 6 TVöD	1	EG 6 TVöD		
4	Beschäftigte/r	0,22	EG 2 TVöD	0,22	EG 2 TVöD	0,22	EG 2 TVöD	8,5 Wochenstunden	
5	Beschäftigte/r	0,22	EG 2 TVöD	0,22	EG 2 TVöD	0,22	EG 2 TVöD	8,5 Wochenstunden	
6	Beschäftigte/r	1	EG 3 TVöD	0	EG 3 TVöD	1	EG 3 TVöD		Beschäftigung Auszubildende(r) vom Ablegen der Prüfung bis jeweils zum 31.12.
7	Beschäftigte/r	0,64	EG 8 TVöD	0,64	EG 8 TVöD	0,64	EG 8 TVöD	25 Wochenstunden	

Abteilung Finanzen									
8	Beschäftigte/r	1	EG 12 TVöD	1	EG 12 TVöD	1	EG 12 TVöD		Abteilungsleitung
9	Beschäftigte/r	1	EG 10 TVöD	1	EG 10 TVöD	1	EG 10 TVöD		
10	Beschäftigte/r	1	EG 8 TVöD	1	EG 8 TVöD	1	EG 8 TVöD		Zulage nach EG 10 ab 01.01.2014
11	Beschäftigte/r	0,52	EG 6 TVöD	0,52	EG 6 TVöD	0,52	EG 6 TVöD	20 Wochenstunden	
12	Beschäftigte/r	0		0		0,5	EG 6 TVöD	19,5 Wochenstunden	

Sachgebiet Kasse									
13	Beschäftigte/r	1	EG 8 TVöD	1	EG 8 TVöD	1	EG 8 TVöD		Kassenleitung, Zulage zur EG 9 ab 01.02.2013
14	Beschäftigte/r	0,77	EG 6 TVöD	0,77	EG 6 TVöD	0,77	EG 6 TVöD	30 Wochenstunden	
15	Beschäftigte/r	0,16	Pauschale (450 €)	0,16	Pauschale (450 €)	0,16	Pauschale (450 €)		Vollstreckungsbeamter für die Gemeinde Bosau

Abteilung Bürgeramt									
16	Beamten / Beamter	1	A 11	1	A 11	1	A 11		Abteilungsleitung
17	Beschäftigte/r	0,5	EG 9 TVöD	0	EG 9 TVöD	0,5	EG 6 TVöD	19,5 Wochenstunden	Herabgruppierung ab Neueinstellung
18	Beschäftigte/r	1	EG 8 TVöD	1	EG 8 TVöD	1	EG 9 TVöD		Höhergruppierung ab 01.02.2015
19	Beamten / Beamter	1	A 9 m.D.	1	A 9 m.D.	1	A 9 m.D.		
20	Beschäftigte/r	1	EG 9 TVöD	1	EG 9 TVöD	1	EG 9 TVöD		
21	Beschäftigte/r	0,77	EG 8 TVöD	0,77	EG 8 TVöD	0,77	EG 8 TVöD	30 Wochenstunden	Höhergruppierung ab 01.01.2014

Nachrichtlich: Zuweisung zum Jobcenter Kreis Plön									
22	Beschäftigte/r	0,38	EG 8 TVöD	0,38	EG 8 TVöD	0,38	EG 8 TVöD	15 Wochenstunden	Stundenbefristung bis 05.06.2019

Nachrichtlich: Freigehaltene Stellen									
--	Beamten / Beamter	1	A 13 g.D.	1	A 13 g.D.	1	A 13 g.D.		Dienstunfähigkeit - Ruhestand

Summe Standort Plön 16,18 14,68 16,68

Standort Hützfeld									
Bürgeramt									
23	Beamten / Beamter	1	A 11	1	A 11	1	A11		Abteilungsleitung
24	Beschäftigte/r	1	EG 6 TVöD	1	EG 6 TVöD	1	EG 6 TVöD		
25	Beschäftigte/r	0,24	EG 2 TVöD	0,24	EG 2 TVöD	0,24	EG 2 TVöD	9,55 Wochenstunden	

Lfd.Nr.	Bezeichnung der Stelle / Funktion	Anzahl 2014		Tatsächliche Besetzung 30.06.2014		Ausgewiesen 2015		Wochenstunden außer Vollzeit	Bemerkungen
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung		
26	Beschäftigte/r	0,77	EG 6 TVöD	1	EG 6 TVöD	0,77	EG 6 TVöD	30 Wochenstunden	

Schulen									
27	Beschäftigte/r	0,58	EG 5 TVöD	0,58	EG 5 TVöD	0,58	EG 5 TVöD	23,00 Wochenstunden	
28	Beschäftigte/r	1	EG 5 TVöD	1	EG 5 TVöD	1	EG 5 TVöD		
29	Beschäftigte/r	0,75	EG 4 TVöD	0,75	EG 4 TVöD	0,75	EG 4 TVöD		siehe auch Stelle Nr.36
30	Beschäftigte/r	0,58	EG 2 TVöD	0,58	EG 2 TVöD	0,58	EG 2 TVöD	22,6 Wochenstunden	
31	Beschäftigte/r	0,57	EG 2 TVöD	0,57	EG 2 TVöD	0,57	EG 2 TVöD	22,36 Wochenstunden	
32	Beschäftigte/r	0,59	EG 2 TVöD	0,59	EG 2 TVöD	0,59	EG 2 TVöD	23,3 Wochenstunden	

Volkshochschule									
33	Beschäftigte/r	0,08	EG 3 TVöD	0,08	EG 3 TVöD	0,08	EG 3 TVöD	3 Wochenstunden	

Einrichtungen für Jugendhilfe									
34	Beschäftigte/r	1	EG S 3 TVöD	1	EG S 3 TVöD	1	EG S 3 TVöD		
35	Beschäftigte/r	0,21	EG S 3 TVöD	0,21	EG S 3 TVöD	0,21	EG S 3 TVöD	8,1 Wochenstunden	

Eigene Sportstätten									
36	Beschäftigte/r	0,25	EG 4 TVöD	0,25	EG 4 TVöD	0,25	EG 4 TVöD		siehe auch Stelle Nr. 29

Gemeindestraßen									
37	Beschäftigte/r	1	EG 4 TVöD	1	EG 4 TVöD	1	EG 4 TVöD		
38	Beschäftigte/r	1	EG 4 TVöD	1	EG 4 TVöD	1	EG 4 TVöD		

Kur- und Badebetrieb									
39	Beschäftigte/r	0,66	EG 3 TVöD	0,66	EG 3 TVöD	0,66	EG 3 TVöD	25,83 Wochenstunden	Beschäftigt über TIP
40	Beschäftigte/r	1	EG 4 TVöD	1	EG 4 TVöD	1	EG 4 TVöD		

Nachrichtlich: Abgeordnete zum Jobcenter ohne Rückkehranspruch									
Zurzeit sind vier weitere Mitarbeiter/innen zum Jobcenter abgeordnet, die Beschäftigungsverhältnisse sind an die Dauer des Jobcenters gebunden, längstens jedoch bis zum 31.12.2016.									

Nachrichtlich: Auszubildende									
Eingestellt: 1 Azubi zum 01.08.2012, 1 Azubi zum 01.08.2013 und 1 Azubi zum 01.08.2015									

Nachrichtlich: Altersteilzeit									
Eine Schulsekretärin in der Altersteilzeitphase vom 01.05.2013 bis 30.09.2016									

Summe Standort H	12,28	12,51	12,28
	<u>28,46</u>	<u>27,19</u>	<u>28,96</u>

Finanzierungsvereinbarung

zwischen dem

Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein

Kindertagesstättenwerk

Schloßstr. 13

23701 Eutin

vertreten durch den Kirchenkreisrat

- nachstehend Leistungserbringer genannt –

und der

Gemeinde Bosau

Hauptstr. 2

23715 Bosau

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Standortgemeinde genannt –

wird zur Fortführung des Kindertagesstättenbetriebes in der

Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Schwalbennest“, Helmoldplatz 2; 23715 Bosau

- nachstehend Kindertagesstätte genannt –

folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Grundstück, Gebäude

Der Leistungserbringer stellt in Verbindung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bosau zweckgebunden Grundstück und Räumlichkeiten, Helmoldplatz 2, 237015 Bosau für den Betrieb der Kindertagesstätte als Eigenleistung zur Verfügung.

§ 2

Einrichtungsträger / Leistungserbringer

1. Der Leistungserbringer betreibt gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 32 SGB X die in § 1 genannte Kindertagesstätte.
2. Der Träger der Einrichtung ist der Leistungserbringer. Dieser bedient sich zur Aufgabenwahrnehmung seines unselbständigen Kindertagesstättenwerkes.

Der Leistungserbringer nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, hat das Haushaltsrecht und erlässt die Nutzungsordnung der Kindertagesstätte sowie die Gebührenbeitragsordnung.

3. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass der Leistungserbringer seine Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage seines kirchlichen Auftrages betreibt.

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und den Betrieb der unter § 1 genannten Kindertagesstätte gelten neben den einschlägigen staatlichen Vorschriften die für die Kindertagesstätten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kirchengesetze, KAT) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Aufnahme der Kinder

Die Kindertagesstätte nimmt gemäß der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in einer Regelgruppe und einer Tagespflegegruppe Kinder im Alter ab 8 Wochen bis Schuleintritt auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität. Sofern notwendig, werden für die Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen vom Träger unter Mitwirkung des Beirates Kriterien zum Verfahren festgesetzt. Bei Vorliegen gleicher Kriterien werden vorrangig Kinder der Standortgemeinde aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder bedarf der vorherigen Zustimmung der Standortgemeinde und der Genehmigung der Wohnsitzgemeinde.

Durch die Beitragsordnung für die Kindertagesstätte darf Kindern nicht evangelischer oder ohne kirchliche Zugehörigkeit kein Nachteil entstehen.

Bei Bedarf ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Aufnahmekapazität der Regelgruppe bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze (z. Z. 25 Kinder pro Gruppe) auszuschöpfen und die hierfür notwendige Genehmigung des Fachdienstes „Soziale Dienste“ des Kreises Ostholstein einzuholen.

§ 5

Bau und Einrichtungskosten

Die Kosten für die Instandsetzungsarbeiten mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert bis zu 4.000,00 € im Einzelfall (inkl. Mehrwertsteuer) gehören zu den Betriebskosten gem. § 6.

§ 6

Betriebskosten

1. Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden gemäß § 25 Abs. 1 KitaG durch Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, Eigenleistungen der Kirche, Zuschüsse der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören die Personal- und Sachkosten.

Sachkosten sind:

a) Aufwendungen für die Gestaltung der sozialpädagogischen Arbeit

b) Aufwendungen für Lebensmittel, medizinischer Aufwand, Energie und Wasser, allgemeiner Materialaufwand

c) Verwaltungsaufwand, Steuern, Abgaben, Versicherungen

Basispersonalkostenwert von 3.714,29 € pro Gruppe für das Jahr 2015 vereinbart. Der Basispersonalwert wird für das Haushaltsjahr 2016 um 4 % gesteigert und bildet für das Folgejahr linear den zu steigernden Basiswert. Bei Strukturveränderungen bleibt im laufenden Kalenderjahr der vereinbarte Basiswert ohne Abzug oder Zuschlag erhalten und wird erst im Folgejahr auf die tatsächliche Gruppenanzahl angepasst.

d) Instandhaltung bzw. Bauunterhaltung und Ersatzbeschaffung bis zu dem in § 5 genannten Betrag. Nebenleistungen im Gebäude (kleinere Reparaturen) und an den Außenanlagen (Rasenmähen pp., Spielzeugreparaturen), die durch Gemeindebedienstete bzw. Bedienstete des Trägers vorgenommen werden, sind nach den tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen.

Die Bildung von Rücklagen (z.B. für Instandhaltungen) ist nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde (Finanzausschuss) möglich.

Abschreibungen sind linear mit 1 v. H. der nachgewiesenen Baukosten vorzunehmen.

Der Leistungserbringer trägt gemeinsam mit der Standortgemeinde durch regelmäßige Anpassungen der Teilnahmebeitragsordnung dafür Sorge, dass die in Abs. 1 genannten Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren 30 % der Betriebskosten decken.

2. Zur Finanzierung integrativer Angebote (Einzelintegration/B I.3) finden die allgemeine Vereinbarung und Förderrichtlinien der Vertragskommission des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.
3. Für den nach Abzug der tatsächlichen Einnahmen aus den Teilnahmebeiträgen bzw. Gebühren, der Zuschüsse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes ermittelten Fehlbedarf gilt folgendes Verfahren:

Der Leistungserbringer stellt unabhängig von der Gruppenart pro Gruppe 1.000 € kalenderjährlich zusätzlich zu den in § 1 genannten Eigenmitteln zur Verfügung.

Die Restkosten werden durch die Standortgemeinde getragen.

4. Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.
Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen ist der Standortgemeinde der Haushaltsplanentwurf spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres vorzulegen.
5. Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden im Einvernehmen mit der Standortgemeinde nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Leistungserbringer festgestellt und beschlossen. Bei der Aufstellung des Stellenplanes sind hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien und Standards des Kreises Ostholstein zu berücksichtigen.
6. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Leistungserbringer.
Der Leistungserbringer erstellt einen Verwendungsnachweis zur Jahresrechnung nach bisherigem Muster.

Im Kalenderjahr 2015 übernimmt der Leistungserbringer aufgrund des Betriebsüberganges die Rechnungslegung für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen für die vollständigen 12 Monate und stellt diese in einer Gesamtjahresrechnung dar.

§ 7

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen:
 - a) aus 4 Mitgliedern des Leistungserbringers
 - b) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Bosau und 3 Mitgliedern, die von der Standortgemeinde zu benennen sind.

Die Mitglieder können Vertreter/innen entsenden.

2. Kommt es im Rahmen einer Abstimmung zu keiner Mehrheit, dann erfolgt eine zweite Abstimmung. Sollte es auch hier zu keiner Mehrheit kommen, entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Vertreter.
3. Der Finanzausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei der Wahl soll je ein/e Vertreter/in einer Gruppe Berücksichtigung finden.
4. Der Finanzausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes einschl. Stellenplan für die Kindertagesstätte
 - die Prüfung der Jahresrechnung
 - die Festsetzung der Elternbeiträge.

Haushalts- und Stellenplan werden nach der Beratung im Finanzausschuss beschlossen. Weicht der Beschluss des Leistungserbringers zum Haushaltsplan von dem Beschluss des Finanzausschusses zum Haushaltsplan ab, ist der Finanzausschuss nochmals mit einer erläuternden Begründung zur wiederholten Beratung einzuberufen.

5. Der Finanzausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
Der/Die Vorsitzende des Finanzausschusses beruft diesen ein. Auf Antrag von 4 Mitgliedern des Finanzausschusses ist dieser von der/vom Vorsitzenden einzuberufen.
6. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Über jede Sitzung des Trägersausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Die Bildung eines Beirates und dessen Aufgaben gemäß § 18 KitaG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Einstellung des Betriebes

Beabsichtigt der Leistungserbringer, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, so hat er dies der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe mindestens 12 Monate vorher mitzuteilen. Der Leistungserbringer ist in diesem Fall und im Fall einer Kündigung bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 9
Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.
2. Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2016.
Er verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, sofern er nicht 12 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
3. Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Neustadt, den 27.05.2015

Hutzfeld, den 29.6.2015

Dirk Süssenbach
Vorsitzender des Kirchenkreisesrates



[Signature]
Gemeinde Bosau / Der Bürgermeister



[Signature]
weiteres Kirchenkreismitglied

Bärte Braun
Geschäftsführerin Kindertagesstättenwerk

Finanzierungsvereinbarung

zwischen dem

Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein

Kindertagesstättenwerk

Schloßstr. 13

23701 Eutin

vertreten durch den Kirchenkreisrat

- nachstehend Leistungserbringer genannt –

und der

Gemeinde Bosau

Hauptstr. 2

23715 Bosau

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Standortgemeinde genannt –

wird zur Fortführung des Kindertagesstättenbetriebes in der

Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Sonnenschein“, An der Turnhalle 9, 23715 Hutzfeld

- nachstehend Kindertagesstätte genannt –

folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Grundstück, Gebäude

Der Leistungserbringer stellt in Verbindung mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bosau zweckgebunden Grundstück und Räumlichkeiten, An der Turnhalle 9, 23715 Hutzfeld für den Betrieb der Kindertagesstätte als Eigenleistung zur Verfügung.

§ 2 Einrichtungsträger / Leistungserbringer

1. Der Leistungserbringer betreibt gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 32 SGB X die in § 1 genannte Kindertagesstätte.
2. Der Träger der Einrichtung ist der Leistungserbringer. Dieser bedient sich zur Aufgabenwahrnehmung seines unselbständigen Kindertagesstättenwerkes.

Der Leistungserbringer nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, hat das Haushaltsrecht und erlässt die Nutzungsordnung der Kindertagesstätte sowie die Gebührenbeitragsordnung.

3. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass der Leistungserbringer seine Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage seines kirchlichen Auftrages betreibt.

§ 3 Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und den Betrieb der unter § 1 genannten Kindertagesstätte gelten neben den einschlägigen staatlichen Vorschriften die für die Kindertagesstätten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kirchengesetze, KAT) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufnahme der Kinder

Die Kindertagesstätte nimmt gemäß der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in einer Regelgruppe und einer Tagespflegegruppe Kinder im Alter ab 8 Wochen bis Schuleintritt auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität. Sofern notwendig, werden für die Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen vom Träger unter Mitwirkung des Beirates Kriterien zum Verfahren festgesetzt. Bei Vorliegen gleicher Kriterien werden vorrangig Kinder der Standortgemeinde aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder bedarf der vorherigen Zustimmung der Standortgemeinde und der Genehmigung der Wohnsitzgemeinde. Durch die Beitragsordnung für die Kindertagesstätte darf Kindern nicht evangelischer oder ohne kirchliche Zugehörigkeit kein Nachteil entstehen.

Bei Bedarf ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Aufnahmekapazität der Regelgruppe bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze (z. Z. 25 Kinder pro Gruppe) auszuschöpfen und die hierfür notwendige Genehmigung des Fachdienstes „Soziale Dienste“ des Kreises Ostholstein einzuholen.

§ 5

Bau und Einrichtungskosten

Die Kosten für die Instandsetzungsarbeiten mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert bis zu 4.000,00 € im Einzelfall (inkl. Mehrwertsteuer) gehören zu den Betriebskosten gem. § 6.

§ 6

Betriebskosten

1. Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden gemäß § 25 Abs. 1 KitaG durch Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, Eigenleistungen der Kirche, Zuschüsse der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören die Personal- und Sachkosten.

Sachkosten sind:

- a) Aufwendungen für die Gestaltung der sozialpädagogischen Arbeit
- b) Aufwendungen für Lebensmittel, medizinischer Aufwand, Energie und Wasser, allgemeiner Materialaufwand
- c) Verwaltungsaufwand, Steuern, Abgaben, Versicherungen

Für die Erbringung der Verwaltungsleistung für die Einrichtung ist ein Basispersonalkostenwert von 3.714,29 € pro Gruppe für das Jahr 2015 vereinbart. Der Basispersonalkostenwert wird für das Haushaltsjahr 2016 um 4 % gesteigert und bildet für das Folgejahr linear den zu steigernden Basiswert. Bei Strukturveränderungen bleibt im laufenden Kalenderjahr der vereinbarte Basiswert ohne Abzug oder Zuschlag erhalten und wird erst im Folgejahr auf die tatsächliche Gruppenanzahl angepasst.

d) Instandhaltung bzw. Bauunterhaltung und Ersatzbeschaffung bis zu dem in § 5 genannten Betrag. Nebenleistungen im Gebäude (kleinere Reparaturen) und an den Außenanlagen (Rasenmähen pp., Spielzeugreparaturen), die durch Gemeindebedienstete bzw. Bedienstete des Trägers vorgenommen werden, sind nach den tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen.

Die Bildung von Rücklagen (z.B. für Instandhaltungen) ist nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde (Finanzausschuss) möglich.

Abschreibungen sind linear mit 1 v. H. der nachgewiesenen Baukosten vorzunehmen.

Der Leistungserbringer trägt gemeinsam mit der Standortgemeinde durch regelmäßige Anpassungen der Teilnahmebeitragsordnung dafür Sorge, dass die in Abs. 1 genannten Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren 30 % der Betriebskosten decken.

2. Zur Finanzierung integrativer Angebote (Einzelintegration/B I.3) finden die allgemeine Vereinbarung und Förderrichtlinien der Vertragskommission des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.
3. Für den nach Abzug der tatsächlichen Einnahmen aus den Teilnahmebeiträgen bzw. Gebühren, der Zuschüsse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes ermittelten Fehlbedarf gilt folgendes Verfahren:

Der Leistungserbringer stellt unabhängig von der Gruppenart pro Gruppe 1.000 € kalenderjährlich zusätzlich zu den in § 1 genannten Eigenmitteln zur Verfügung.

Die Restkosten werden durch die Standortgemeinde getragen.

4. Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.
Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen ist der Standortgemeinde der Haushaltsplanentwurf spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres vorzulegen.
5. Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden im Einvernehmen mit der Standortgemeinde nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Leistungserbringer festgestellt und beschlossen. Bei der Aufstellung des Stellenplanes sind hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien und Standards des Kreises Ostholstein zu berücksichtigen.
6. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Leistungserbringer.
Der Leistungserbringer erstellt einen Verwendungsnachweis zur Jahresrechnung nach bisherigem Muster.

Im Kalenderjahr 2015 übernimmt der Leistungserbringer aufgrund des Betriebsüberganges die Rechnungslegung für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen für die vollständigen 12 Monate und stellt diese in einer Gesamtjahresrechnung dar.

§ 7

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen:
 - a) aus 4 Mitgliedern des Leistungserbringers
 - b) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Bosau und 3 Mitgliedern, die von der Standortgemeinde zu benennen sind.

Die Mitglieder können Vertreter/innen entsenden.

2. Kommt es im Rahmen einer Abstimmung zu keiner Mehrheit, dann erfolgt eine zweite Abstimmung. Sollte es auch hier zu keiner Mehrheit kommen, entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Vertreter.
3. Der Finanzausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei der Wahl soll je ein/e Vertreter/in einer Gruppe Berücksichtigung finden.
4. Der Finanzausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes einschl. Stellenplan für die Kindertagesstätte
 - die Prüfung der Jahresrechnung
 - die Festsetzung der Elternbeiträge.

Haushalts- und Stellenplan werden nach der Beratung im Finanzausschuss beschlossen. Weicht der Beschluss des Leistungserbringers zum Haushaltsplan von dem Beschluss des Finanzausschusses zum Haushaltsplan ab, ist der Finanzausschuss nochmals mit einer erläuternden Begründung zur wiederholten Beratung einzuberufen.

5. Der Finanzausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
Der/Die Vorsitzende des Finanzausschusses beruft diesen ein. Auf Antrag von 4 Mitgliedern des Finanzausschusses ist dieser von der/vom Vorsitzenden einzuberufen.
6. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Über jede Sitzung des Trägersausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Die Bildung eines Beirates und dessen Aufgaben gemäß § 18 KitaG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Einstellung des Betriebes

Beabsichtigt der Leistungserbringer, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, so hat er dies der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe mindestens 12 Monate vorher mitzuteilen. Der Leistungserbringer ist in diesem Fall und im Fall einer Kündigung bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 9
Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.
2. Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2016.
Er verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, sofern er nicht 12 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
3. Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Neustadt, den 17.06.2015

Dirk Süßmbeck
Vorsitzender des Kirchenkreisesrates



Hutzfeld, den

29.6.2015

[Signature]
Gemeinde Bosau / Der Bürgermeister

[Signature]
weiteres Kirchenkreismitglied

Beate Bramel
Geschäftsführerin Kindertagesstättenwerk

Finanzierungsvereinbarung

zwischen dem

Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein

Kindertagesstättenwerk

Schloßstr. 13

23701 Eutin

vertreten durch den Kirchenkreisrat

- nachstehend Leistungserbringer genannt –

und der

Gemeinde Bosau

Hauptstr. 2

23715 Bosau

vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Standortgemeinde genannt –

wird zur Fortführung des Kindertagesstättenbetriebes in der

Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Brüggkamp 4, 23715 Hassendorf

- nachstehend Kindertagesstätte genannt –

folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Grundstück, Gebäude

Die Standortgemeinde stellt zweckgebunden Grundstück und Räumlichkeiten Brügkamp 4, 23715 Hassendorf für den Betrieb der Kindertagesstätte „Wirkbelwind“ als Eigenleistung zur Verfügung.

§ 2 Einrichtungsträger / Leistungserbringer

1. Der Leistungserbringer betreibt gemäß § 45 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 32 SGB X die in § 1 genannte Kindertagesstätte.
2. Der Träger der Einrichtung ist der Leistungserbringer. Dieser bedient sich zur Aufgabenwahrnehmung seines unselbständigen Kindertagesstättenwerkes.

Der Leistungserbringer nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr, hat das Haushaltsrecht und erlässt die Nutzungsordnung der Kindertagesstätte sowie die Gebührenbeitragsordnung.

3. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass der Leistungserbringer seine Kindertagesstättenarbeit auf der Grundlage seines kirchlichen Auftrages betreibt.

§ 3 Anzuwendende Vorschriften

Für die Einrichtung und den Betrieb der unter § 1 genannten Kindertagesstätte gelten neben den einschlägigen staatlichen Vorschriften die für die Kindertagesstätten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Kirchengesetze, KAT) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Aufnahme der Kinder

Die Kindertagesstätte nimmt gemäß der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII in einer Regelgruppe und einer Tagespflegegruppe Kinder im Alter ab 8 Wochen bis Schuleintritt auf, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität. Sofern notwendig, werden für die Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen vom Träger unter Mitwirkung des Beirates Kriterien zum Verfahren festgesetzt. Bei Vorliegen gleicher Kriterien werden vorrangig Kinder der Standortgemeinde aufgenommen. Die Aufnahme auswärtiger Kinder bedarf der vorherigen Zustimmung der Standortgemeinde und der Genehmigung der Wohnsitzgemeinde. Durch die Beitragsordnung für die Kindertagesstätte darf Kindern nicht evangelischer oder ohne kirchliche Zugehörigkeit kein Nachteil entstehen.

Bei Bedarf ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Aufnahmekapazität der Regelgruppe bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze (z. Z. 25 Kinder pro Gruppe) auszuschöpfen und die hierfür notwendige Genehmigung des Fachdienstes „Soziale Dienste“ des Kreises Ostholstein einzuholen.

§ 5 Bau und Einrichtungskosten

Die Kosten für die Instandsetzungsarbeiten mit einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert bis zu 4.000,00 € im Einzelfall (inkl. Mehrwertsteuer) gehören zu den Betriebskosten gem. § 6.

§ 6 Betriebskosten

1. Die Betriebskosten der Kindertagesstätte werden gemäß § 25 Abs. 1 KitaG durch Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren, Eigenleistungen der Kirche, Zuschüsse der Standortgemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören die Personal- und Sachkosten.

Sachkosten sind:

- a) Aufwendungen für die Gestaltung der sozialpädagogischen Arbeit
- b) Aufwendungen für Lebensmittel, medizinischer Aufwand, Energie und Wasser, allgemeiner Materialaufwand
- c) Verwaltungsaufwand, Steuern, Abgaben, Versicherungen

Basispersonalkostenwert von 3.714,29 € pro Gruppe für das Jahr 2015 vereinbart. Der Basispersonalwert wird für das Haushaltsjahr 2016 um 4 % gesteigert und bildet für das Folgejahr linear den zu steigernden Basiswert. Bei Strukturveränderungen bleibt im laufenden Kalenderjahr der vereinbarte Basiswert ohne Abzug oder Zuschlag erhalten und wird erst im Folgejahr auf die tatsächliche Gruppenanzahl angepasst.

d) Instandhaltung bzw. Bauunterhaltung und Ersatzbeschaffung bis zu dem in § 5 genannten Betrag. Nebenleistungen im Gebäude (kleinere Reparaturen) und an den Außenanlagen (Rasenmähen pp., Spielzeugreparaturen), die durch Gemeindebedienstete bzw. Bedienstete des Trägers vorgenommen werden, sind nach den tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen.

Die Bildung von Rücklagen (z.B. für Instandhaltungen) ist nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde (Finanzausschuss) möglich.

Abschreibungen sind linear mit 1 v. H. der nachgewiesenen Baukosten vorzunehmen.

Der Leistungserbringer trägt gemeinsam mit der Standortgemeinde durch regelmäßige Anpassungen der Teilnahmebeitragsordnung dafür Sorge, dass die in Abs. 1 genannten Teilnahmebeiträge bzw. Gebühren 30 % der Betriebskosten decken.

2. Zur Finanzierung integrativer Angebote (Einzelintegration/B I.3) finden die allgemeine Vereinbarung und Förderrichtlinien der Vertragskommission des Landes Schleswig-Holstein Anwendung.
3. Für den nach Abzug der tatsächlichen Einnahmen aus den Teilnahmebeiträgen bzw. Gebühren, der Zuschüsse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes ermittelten Fehlbedarf gilt folgendes Verfahren:

Der Leistungserbringer stellt unabhängig von der Gruppenart pro Gruppe 1.000 € kalenderjährlich Eigenmitteln zur Verfügung.

Die Restkosten werden durch die Standortgemeinde getragen.

4. Die Standortgemeinde zahlt ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kindertagesstätte. Eine Abrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Eventuelle Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen.
Zur Vorbereitung der Haushaltsplanungen ist der Standortgemeinde der Haushaltsplanentwurf spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres vorzulegen.
5. Haushalts- und Stellenplan der Kindertagesstätte werden im Einvernehmen mit der Standortgemeinde nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Leistungserbringer festgestellt und beschlossen. Bei der Aufstellung des Stellenplanes sind hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die Richtlinien und Standards des Kreises Ostholstein zu berücksichtigen.
6. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Leistungserbringer.
Der Leistungserbringer erstellt einen Verwendungsnachweis zur Jahresrechnung nach bisherigem Muster.

Im Kalenderjahr 2015 übernimmt der Leistungserbringer aufgrund des Betriebsüberganges die Rechnungslegung für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen für die vollständigen 12 Monate und stellt diese in einer Gesamtjahresrechnung dar.

§ 7

Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss setzt sich zusammen:
 - a) aus 4 Mitgliedern des Leistungserbringers
 - b) dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Gemeinde Bosau und 3 Mitgliedern, die von der Standortgemeinde zu benennen sind.

Die Mitglieder können Vertreter/innen entsenden.

2. Kommt es im Rahmen einer Abstimmung zu keiner Mehrheit, dann erfolgt eine zweite Abstimmung. Sollte es auch hier zu keiner Mehrheit kommen, entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. ihr/sein Vertreter.
3. Der Finanzausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei der Wahl soll je ein/e Vertreter/in einer Gruppe Berücksichtigung finden.
4. Der Finanzausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes einschl. Stellenplan für die Kindertagesstätte
 - die Prüfung der Jahresrechnung
 - die Festsetzung der Elternbeiträge.

Haushalts- und Stellenplan werden nach der Beratung im Finanzausschuss beschlossen. Weicht der Beschluss des Leistungserbringers zum Haushaltsplan von dem Beschluss des Finanzausschusses zum Haushaltsplan ab, ist der Finanzausschuss nochmals mit einer erläuternden Begründung zur wiederholten Beratung einzuberufen.

5. Der Finanzausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
Der/Die Vorsitzende des Finanzausschusses beruft diesen ein. Auf Antrag von 4 Mitgliedern des Finanzausschusses ist dieser von der/vom Vorsitzenden einzuberufen.
6. Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Über jede Sitzung des Trägersausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Die Bildung eines Beirates und dessen Aufgaben gemäß § 18 KitaG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Einstellung des Betriebes

Beabsichtigt der Leistungserbringer, den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, so hat er dies der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe mindestens 12 Monate vorher mitzuteilen. Der Leistungserbringer ist in diesem Fall und im Fall einer Kündigung bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich.

§ 9
Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.
2. Dieser Vertrag gilt bis zum 31.12.2016.
Er verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, sofern er nicht 12 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
3. Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

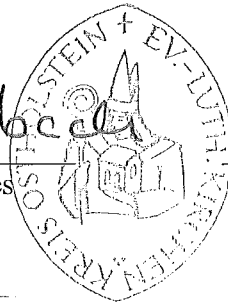
Neustadt, den 27.05.2015

Hutzfeld, den

29.6.2015

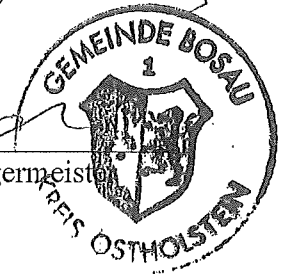
Dirk Süßmuth

Vorsitzender des Kirchenkreises



[Signature]

Gemeinde Bosau / Der Bürgermeister



[Signature]

weiteres Kirchenkreismitglied

Beate Brand

Geschäftsführerin Kindertagesstättenwerk